

259 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den Deutsch-österreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geleistet haben und auf Hinterbliebene solcher Personen, mit den nachfolgenden Abweichungen Anwendung. Hinsichtlich der Voraussetzung der deutsch-österreichischen Staatsbürgerschaft gelten die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes auch für diese Personen.

(2) Unter berufsmässiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieses Gesetzes auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.

(3) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, soferne dieselben für sie günstiger sind.

§ 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

259 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvöllrente wie folgt bemessen.

Für	Rentenbetrag in Kronen	
in Rangklassen eingereichte Militärgäisten (Militärgäisten-aspiranten) mit	jährlich	3000
	monatlich	250
in Rangklassen nicht eingereichte Militärgäisten und Unteroffiziere mit	jährlich	2040
	monatlich	170
alle sonstigen Mannschafts Personen mit	jährlich	1500
	monatlich	125

§ 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommenstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.

(2) Anrechenbar für die Rentenbemessung sind: Gage, Abjutum, Löhnnung, Alters- (Dienstalters-, Duinquennal-) Zulage, Quartiergebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Kost- (Brot-) gebühr.

§ 5.

Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden sind. Insoweit eine Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkt bestandenen Graden nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftig in erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen. Sind jedoch einzelne nach diesem Gesetz gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Bestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach diesem Gesetze.

259 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

3

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes dienenden näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen, durch welche die Bestimmungen des XII. Abschnittes des Invalidenentschädigungsgegeses über Behörden und Verfahren nach Bedarf abgeändert werden können.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Der Entwurf zum Gesetze vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -Witwen und -Waisen befaßte sich mit dem großen Kreise jener Personen, die, ohne dem Militärberufe anzugehören, durch den militärischen Dienst Schädigungen erlitten haben, welche eine Beeinträchtigung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Ausübung eines bürgerlichen Berufes nach sich zogen. Die schädigenden Ereignisse stellen sich für diese Personen als Betriebsunfälle dar, und die Gesetzgebung hatte die Verfügung lediglich aus dem Gesichtspunkte der staatlichen Entschädigungspflicht für solche Unfälle und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Staates festzustellen und zu bemessen.

In diesen Rahmen konnten sich die Entschädigungen für die kleinere Gruppe der Berufsmilitärpersonen, deren Versorgung sich auf anderen Voraussetzungen, hauptsächlich auf der Wertung ihres Dienstverhältnisses zum Staate aufbaut, nicht einfügen. Für diese Kategorien von Kriegsbeschädigten waren die Vorsorgen durch eine Neubearbeitung der völlig rückständigen und unzulänglichen Militärversorgungsgesetze beabsichtigt.

Inzwischen hat sich die Lage dahin entwickelt, daß Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, die definitive Regelung der Versorgung des Berufsmilitärs zwangsläufig mit den gleichen Vorsorgen für die Zivilstaatsbediensteten zu behandeln. Da aber die Nationalversammlung nunmehr das Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes mit naher Wirksamkeit beschlossen hat, würde der Fall eintreten, das Berufsmilitärpersonen hinsichtlich der Vergütungen für Schadensfälle aus ihrer militärischen Dienstleistung hinter den gleichgeschädigten Personen, auf welche das Invalidenentschädigungsgesetz Anwendung findet, zurückstehen müssen. Eine solche Unterscheidung würde aber als antisoziale Maßregel empfunden werden, besonders heute, wo eine neue militärische Organisation, die Volkswehr, den Schutz der Republik übernommen hat und in diesem Dienst Opfer an Leben und Gesundheit bringen muß.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, durch kurze, gesetzliche Bestimmungen eine Ausdehnung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Berufsmilitärpersonen zu bewerkstelligen. Die Wirkung dieser Ausdehnung wird sich nur auf einen kleinen Kreis von anspruchsberechtigten Militärgagisten niederen Dienstgrades und sonstigen Berufsmilitärpersonen erstrecken, besonders auf die Fälle schwerer Schädigung, wo die Rückständigkeit der bisherigen Militärversorgungsgesetze besonders kräftig in Erscheinung tritt. Diesem nach wird die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Berufsmilitärpersonen von relativ geringem Effekte auf die Staatsfinanzen sein, und es dürfte hierdurch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Überschreitung des seinerzeitigen Präliminaires für die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes nicht eintreten.

Der vorliegende im Einvernehmen der Staatsräte für soziale Verwaltung, Heereswesen und für Finanzen zustande gekommene Gesetzentwurf setzt im § 1 die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Personen des militärischen Berufsstandes und insbesondere auch der Volkswehr fest. Da bei Angehörigen der Volkswehr mit einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit vor Eintritt in den militärischen Beruf zu rechnen ist, spricht dieser Paragraph auch die volle Geltung der einschlägigen Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes für den Fall aus, als sich die Rentenbemessung hierdurch für solche Personen günstiger stellt.

Der § 2 enthält die Abänderung des § 10, Invalidenentschädigungsgesetz, in der Richtung, um die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit von Militärberufspersonen, die keine frühere bürgerliche Erwerbsfähigkeit nachzuweisen in der Lage sind, zu ermöglichen.

Die §§ 11 und 12 des Invalidenentschädigungsgesetzes setzen die Vollrenten mit Rücksicht auf die Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung fest und berücksichtigen damit die durch das schädigende Ereignis bewirkte größere oder geringere Benachteiligung im wirtschaftlichen Wettbewerbe. Beim Berufsmilitärstande, wo die Fachausbildung oder Weiterbildung erst nach dem Eintritt in den Militärdienst im vollen Umfange einsetzt, spielt der Grad der Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung nicht die gleiche Rolle. Die für einzelne Militärberufskategorien geforderte akademische Vorbildung wird in vielen Fällen durch finanzielle Vorteile gleich zu Beginn der Laufbahn honoriert, ist aber für das spätere Fortkommen nicht ausschlaggebend. Offiziere und Gleichgestellte mit unterschiedlicher Vorbildung versehen den gleichen Dienst. Eine Abstufung nach der Vorbildung würde also bei Militärberufspersonen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Da sich aber der militärische Organismus hinsichtlich Vorbildung, beruflicher Ausbildung und Weiterbildung im großen und ganzen in drei Gruppen, und zwar der Offiziere und Gleichgestellten, dann der Unteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse, schließlich der übrigen Militärberufspersonen gliedert, wurden nach diesen drei Kategorien unterschiedene Rentenbeträge an Stelle der im Invalidenentschädigungsgesetze nach der Vorbildung abgestuften Renten eingestellt. Auch die Bemessung der Renten nach Ortsklassen des letzten ständigen Aufenthaltsortes vor dem schädigenden Ereignisse erwies sich als nicht durchführbar, da die stets wechselnde, von Amtswegen aufgezwungene Garnison, die für deutschösterreichische Militärpersonen zudem sehr oft in kleinsten, jetzt fremdnationalen, Grenzorten der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie lag, nicht bestimmend für das Maß der Lebenshaltung im künftigen Ruhestandsdomizil sein kann. Wenn im Sinne des Vorstehenden im § 3 des Entwurfes ein Ausweg dadurch gefunden worden ist, drei Stufen zu schaffen, die das arithmetische Mittel zwischen der zweiten und dritten Ortsklasse des Schemas zu § 11, Invalidenentschädigungsgesetz, darstellen, so war hiefür auch bestimmend, daß ein Großteil mindergeschädigter Berufsmilitärpersonen, die ihre Ausbildung auf geistige Arbeit hinweist, selbe in den größeren Orten wird suchen müssen.

Die §§ 13 und 14, Invalidenentschädigungsgesetz, enthalten die Bestimmungen über die Rentenbemessung nach dem Jahreseinkommen aus einer früheren bürgerlichen Erwerbstätigkeit. Für Berufsmilitärpersonen, die eine frühere bürgerliche Erwerbstätigkeit nicht aufweisen, regelt der § 4 des Entwurfes die Rentenbemessung auf Grundlage des militärischen Diensteinkommens und setzt fest, welche Bezüge in dieses Einkommen einzurechnen sind.

Der § 5 enthält die einschränkende Bestimmung, daß für die Jahre 1914—1920 die höheren Nebengebühren der Kriegszeit ebenso von der Einrechnung in das militärische Diensteinkommen ausgeschlossen werden, wie für die Bemessung der Renten aus dem bürgerlichen Erwerbseinkommen die Kriegskonjunkturzeit 1916—1920 ausgeschlossen ist.

§ 6 des Entwurfes enthält die Schutzbestimmungen für erworbene Rechte aus den bisherigen militärischen Vorschriften.

§ 7 bestimmt die vollziehenden Staatsämter und setzt den Termin der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Invalidenentschädigungsgesetzes fest.